

# **DIE AUS AKTIONÄRSSICHT WICHTIGSTEN EMPFEHLUNGEN DER REGIERUNGSKOMMISSION ,CORPORATE GOVERNANCE‘**

## **I. Unabhängigkeit**

### **1. Aufsichtsrat:**

Die Regierungskommission spricht sich für die Aufnahme einer Empfehlung in den Corporate Governance-Kodex aus, wonach Aufsichtsratsmitglied (einer börsennotierten Gesellschaft) nicht sein soll, wer in fünf anderen Aufsichtsräten einer (konzernexternen) Gesellschaft tätig ist → Rz. 52

Der einzurichtenden Kommission zur Entwicklung eines Corporate Governance-Kodex wird empfohlen, in diesem Kodex vorzusehen, daß Aufsichtsratsmitglieder keine Mandate in anderen Unternehmen wahrnehmen dürfen, die zur Gesellschaft im Wettbewerb stehen → Rz. 54

### **2. Vorstand/Aufsichtsrat:**

Die Regierungskommission schlägt vor, im Corporate Governance-Kodex geeignete Vorkehrungen, insbesondere Offenlegungspflichten gegenüber dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat, vorzusehen, die einer Schädigung der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen aus Eigengeschäften mit leitendem Personal und Organmitgliedern sowie mit diesen nahestehenden Personen und Unternehmen im persönlichen Beteiligungsbesitz vorbeugen → Rz. 264

Es sollte vorgesehen werden, daß im Anhang zum Jahres-(Konzern-) Abschluß für die Mitglieder des Aufsichtsrats die von der Gesellschaft bzw. vom Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, bezogenen Vergütungen oder Vorteile anzugeben sind → Rz. 265

### **3. Abschlußprüfer:**

Die Regierungskommission empfiehlt, im Handelsgesetzbuch festzulegen, daß sich der zur Wahl vorgesehene Abschlußprüfer in prüfungspflichtigen Gesellschaften mit Aufsichtsrat diesem oder seinem Prüfungsausschuß gegenüber zu solchen Umständen (berufliche, finanzielle und familiäre Beziehungen zur Gesellschaft, ihren Organmitgliedern und verbundenen Unternehmen) zu erklären hat, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten. Jedenfalls bis zur Einführung einer solchen gesetzlichen Pflicht empfiehlt sich eine entsprechende Vorkehrung in dem zu entwickelnden Corporate Governance-Kodex für börsennotierte Gesellschaften. Dieser sollte auch vorsehen, daß während des Mandats auftretende Inkompatibilitäts- oder Befangenheitsgründe sofort dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitzuteilen sind → Rz. 303

Die Regierungskommission spricht sich dafür aus, daß dem Aufsichtsrat vor seinem Wahlvorschlag an die Hauptversammlung die Vergütungen und die Art des vorgesehenen Abschlußprüfers aus Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen in dem der Abschlußprüfung vorausgegangenem Geschäftsjahr darzulegen sind. Ferner sollte der Abschlußprüfer verpflichtet werden, den Aufsichtsrat über zusätzliche Nichtprüfungsaufträge zu unterrichten, die ihm während der Prüfung vom Vorstand erteilt werden. Darüber hinaus sollte vorgesehen werden, daß der Aufsichtsrat im Rahmen seines Berichts an die Hauptversammlung nach § 171 Abs.2 AktG über das Verhältnis der Vergütungen des Abschlußprüfers aus Prüfungsleistungen und Nichtprüfungsleistungen zu berichten und außerdem zu erklären hat, ob nach seiner Auffassung die Unabhängigkeit des Prüfers in Zweifel zu ziehen ist → Rz 307-308

### **II. Internet:**

Die Regierungskommission schlägt vor, die Informationen deutscher Anleger über an deutschen Börsen gelistete ausländische Unternehmen zu verbessern. Nach Einrichtung des einheitlichen elektronischen Zugangsportals („Deutsches Unternehmensregister“) sollte die bisher (für die Einberufung) vorgesehene Zeitungspublizität

durch eine elektronische Publizität ersetzt werden. Die ausländischen, im Inland gelisteten Emittenten sollten verpflichtet werden, der Börse bzw. dem Bundesanzeiger die für die Aktionärskommunikation erforderlichen Daten in elektronischer Form zu Verfügung zu stellen → Rz. 88

Die Regierungskommission schlägt der Bundesregierung vor, für ein einheitliches Zugangportal („Deutsches Unternehmensregister“) zu sorgen, das dem Geschäftsverkehr und den Kapitalmarktteilnehmern den Zugang zu den amtlichen, zu Publizitätszwecken angelegten Unternehmensdateien (Handelsregister; einschlägige Bundesanzeigerbekanntmachungen; Beteiligungsdatenbank des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel) eröffnet → Rz. 252

Die Regierungskommission empfiehlt, den Zugang zur „Stimmrechtsdatenbank“ des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel vom Internetportal „Deutsches Unternehmensregister“ aus zu eröffnen → Rz. 256

### **III. Hauptversammlung:**

Die Regierungskommission schlägt vor, daß die Ankündigung von Gegenanträgen von Aktionären (§ 126 AktG) einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung dazu künftig nicht mehr nach § 125 AktG mitgeteilt, sondern lediglich in einer allgemein zugänglichen Form, etwa auf der Internetseite der Gesellschaft, veröffentlicht werden muß, und auch dies nur, wenn der Antrag an eine den Aktionären in der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilte Adresse gesandt worden ist → Rz. 100 – 102

### **IV. Auskunftsrecht:**

§ 131 AktG sollte dahin erweitert werden, daß der Vorstand eine Information verweigern kann, die bis zum Ende der Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft abrufbar ist und zugleich in der Hauptversammlung schriftlich ausliegt → Rz. 105

Die Regierungskommission empfiehlt: Die Satzung oder die Geschäftsordnung (§ 129 AktG) sollte die Zahl der Fragen von Aktionären in der Hauptversammlung begrenzen können; in einem solchen Fall müssen je Aktionär und Tagesordnungspunkt mindestens fünf Fragen zulässig sein. Die Satzung oder die Geschäftsordnung sollte ferner vorsehen können, daß Aktionäre, die mehr als fünf Fragen zu einem Tagesordnungspunkt zu stellen beabsichtigen, diese bis zu fünf Tagen vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft einzureichen haben → Rz. 106

## **V. Aktionärskommunikation:**

Die Regierungskommission spricht sich dafür aus, die Kommunikation zwischen den Aktionären in solchen Fällen zu erleichtern, in denen das Gesetz für das Geltendmachen von Aktionärsrechten einen bestimmten Mindestbesitz oder eine bestimmte Mindeststimmrechtsquote fordert. Als Medium hierfür bietet sich die Internetseite der Gesellschaft an. Die Veröffentlichung sollte von der Verwaltung aus den Gründen des § 126 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 – 3 und Satz 2 AktG oder dann abgelehnt werden können, wenn eine auf denselben Sachverhalt gestützte Aufforderung bereits ergangen ist. Der Aktionär hat die Kosten der Veröffentlichung vorzulegen; sie sind dem Aktionär von der Gesellschaft zu erstatten, wenn dem Begehren der Minderheit entsprochen wird → Rz. 131

## **VI. Klagerechte der Aktionäre:**

### **1. individuelle Schadenersatzklage des Aktionärs:**

Der Gesetzgeber sollte eine zivilrechtliche Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften für vorsätzliche oder grobfahrlässige Falschinformation über die Verhältnisse der Gesellschaft vorsehen → Rz. 186 - 187

Die Regierungskommission empfiehlt, für eine gemeinschaftliche Vertretung geschädigter Anleger bei bewußter oder grobfahrlässiger Falschinformation zu sorgen. Ein Zwang, sich einer solchen Kollektivvertretung anzuschließen, sollte dabei ebenso ausgeschlossen werden wie eine Kommerzialisierung des Klagewesens durch Mehrfachvertretungen oder Erfolgshonorare → Rz. 188 – 190

## **2. Anfechtungsklage:**

Die Regierungskommission empfiehlt, für eine Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses, die auf die Verletzung von Informationspflichten (Berichtspflichten; Auskunftspflichten) gestützt wird, einen Mindestanteilsbesitz zu fordern. Der Anfechtungskläger oder, im Fall einer Streitgenossenschaft, die Kläger müssen im Zeitpunkt der Beschlußfassung entweder über einen Aktienbesitz im Umfang von 1 % des Grundkapitals oder mit einem Börsen- oder Marktwert von 100.000 Euro verfügen. Das Auskunftserzwingungsverfahren (§ 132 AktG) sollte auf die Verletzung sonstiger Informationspflichten (Berichtspflichten) erstreckt werden → Rz. 139

Die Regierungskommission schlägt vor, bei der Anfechtung von Kapitalmaßnahmen (sowohl in börsennotierten als auch in nicht börsennotierten Gesellschaften) und von sonstigen eintragungsbefürhtigen Rechtsakten mit Ausnahme einfacher Satzungsänderungen und deklaratorischer Eintragungen eine formelle Registersperre nach dem Vorbild des § 16 Abs. 2 UmwG sowie ferner in den genannten Fällen eine Heilungswirkung der Registereintragung nach dem Vorbild des § 20 Abs. 2 UmwG vorzusehen. Darüber hinaus wird bei diesen Vorgängen die Einführung eines Freigabeverfahrens vor dem Prozeßgericht nach dem Vorbild des § 16 Abs. 3 UmwG empfohlen → Rz. 153

## **3. Schadenersatzansprüche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Vorstand/Aufsichtsratsmitglieder:**

Die Regierungskommission empfiehlt, das Verfolgungsrecht gemäß § 147 AktG unter Berücksichtigung der folgenden Eckpunkte neu zu ordnen:

- Das Klagerecht sollte nicht als Einzelklagebefugnis, sondern als Minderheitenrecht ausgestaltet werden. Ein Aktienbesitz im Umfang von 1 % des Grundkapitals oder mit einem Börsen- oder Marktwert von 100.000 Euro sollte ausreichen.
- Das Klagezulassungsverfahren:
 

Zur Vermeidung unnötiger, aussichtsloser oder erpresserischer Klagen sollte die Klageerhebung von einer besonderen Zulassung durch das Prozeßgericht abhängig gemacht werden. Voraussetzung für die Zulassung der Klageerhebung sollte sein:

  - die hinreichende Erfolgsaussicht der Klage, nämlich wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht von Unredlichkeiten oder sonstigen groben Verletzungen von Gesetz oder Satzung durch die betroffenen Organmitglieder begründen;
  - die erfolglose Aufforderung an die Gesellschaft, selbst Klage zu erheben und das Fehlen überwiegender Gründe der Gesellschaft, die gegen das Geltendmachen des Ersatzanspruches sprechen;
  - das Erreichen des Quorums durch die Antragsteller und der Nachweis ihres Aktienerwerbs vor Kenntnis der haftungsbegründeten Pflichtverstöße.
  - Bei Erfolglosigkeit des Zulassungsantrags sollten die Gerichtskosten und die Kosten der Antraggegner den Antragstellern auferlegt werden.
- Die Schadenersatzklage:
 

Wenn das Prozeßgericht die Klage zuläßt, sollten für die Schadenersatzklage die folgenden Verfahrensgrundsätze gelten:

  - Klagebefugt sollten die Antragsteller des erfolgreichen Zulassungsverfahrens sein.
  - Der bisher vom Prozeßgericht zu bestellende besondere Vertreter (§ 147 Abs. 3 AktG) entfällt.
  - Die Klage sollte sich gegen die betroffenen Organmitglieder richten und auf Schadenersatzzahlung an die Gesellschaft abzielen; eine „Prämien“-Zahlung an die Kläger sollte ausgeschlossen sein.
  - Die Klage sollte binnen angemessener Frist erhoben werden.

- Die übrigen Aktionäre sollten zuvor durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern auf die Absicht der Klageerhebung hingewiesen werden, um ihnen Gelegenheit zur Beteiligung zu geben.
- Die Rechtskraft des Urteils sollte sich, auch wenn es auf Klageabweisung lautet, auf die AG und die übrigen Aktionäre erstrecken.
- Die Wirksamkeit eines Prozeßvergleichs sollte von der Zustimmung des Prozeßgerichts abhängig gemacht werden; insoweit sollte § 93 Abs. 4 AktG nicht gelten.
- Die Kostenentscheidung sollte sich nach § 91 ZPO richten. Allerdings sollte den im Klagezulassungsverfahren erfolgreichen Aktionären, soweit sie infolge Klageabweisung die Kosten zu tragen haben, ein Aufwendungsersatzanspruch gegen die AG zustehen. Hiervon ausgenommen sein sollten aber solche Kosten, die die Kläger durch unsorgfältige Prozeßführung verursacht haben.
- Das Minderheitenrecht in § 147 Abs. 1 AktG sollte gestrichen, § 147 Abs. 2 AktG sollte angepaßt werden → Rz. 72 - 73

#### **4. Spruchverfahren:**

Die Regierungskommission befürwortet, daß die vorgerichtlich tätigen sachverständigen Prüfer in Fällen, in denen sich ein Spruchverfahren zur Überprüfung eines Ausgleichs oder einer Abfindung anschließen kann, von dem Gericht, das in diesem Verfahren zu entscheiden haben würde, ausgewählt und bestellt werden sollte →

Rz. 170

Bei der Neuregelung des Spruchverfahrens sollte die Substantiierungspflicht der Antragsteller erhöht werden. Es ist konkret mit Gründen darzulegen, in welchen Punkten das vorgelegte vorgerichtliche Bewertungsgutachten einer Überprüfung bedarf → Rz. 171

Die Regierungskommission regt an, daß die Antragsteller in Spruchverfahren ihre außergerichtlichen Kosten im Falle des Unterliegens künftig selbst tragen sollten →

Rz. 175

#### **VII. Verschiedenes:**

## **1. Vorerwerbsrecht der Altaktionäre beim Börsengang von Tochtergesellschaften:**

Wegen der Besorgnis, daß Aktionäre einer Muttergesellschaft der Gefahr der Wertbeeinträchtigung (Verwässerung) ihrer Aktien beim Börsengang einer ihrer Tochter – oder Enkelgesellschaften ausgesetzt sein können, wird der einzurichtenden Kommission zur Entwicklung eines Corporate Governance-Kodex empfohlen, deutlich auf diese Gefahr und darauf hinzuweisen, daß der Vorstand dieser Gefahr wegen seiner Sorgfaltspflicht und unter seiner persönlichen Verantwortung entweder durch die Beteiligung seiner Aktionäre am Börsengang durch ein Vorerwerbsrecht begegnen kann, oder daß angemessene und marktnahe Preisfindungsverfahren verfolgt werden müssen → Rz. 165

## **2. Quartalsberichterstattung:**

Die Regierungskommission empfiehlt, Quartalsberichte für die ersten drei Quartale des Geschäftsjahres vorzusehen. Die gesetzliche Regelung zum Inhalt der Quartalsberichte sollte sich auf die Festlegung eines Rahmens beschränken, der durch einen entsprechenden Rechnungslegungsstandard auszufüllen ist → Rz. 270

Die Regierungskommission rät, eine prüferische Durchsicht der Zwischenberichte durch einen Prüfer/eine Prüfungsgesellschaft, der/die grundsätzlich mit dem Abschlußprüfer für das letzte Geschäftsjahr identisch sein sollte, vorzusehen →

Rz. 288 - 289

Düsseldorf, den 3. September 2001